

## Richtlinien und Vergabemodalitäten für den Materialkostenzuschuss der ÖH PHSt

### *Präambel*

Als Studierendenvertretung an der PH Steiermark sind wir sehr darum bemüht, die Studierenden an der PH Steiermark im Rahmen unserer Möglichkeiten bestmöglich zu unterstützen. Dieser Fördertopf soll Studierende unterstützen, indem finanzielle Mittel für den Erwerb von Materialien für das Lehramtsstudium und das verpflichtende Praktikum bereitgestellt werden.

Diese Richtlinien liegen zur Einsicht im Sozialreferat auf und werden auf der Website der ÖH PHSt zum Download bereitgestellt.

Beschlussfassung am: 08.04.2024

### § 1 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung in Form eines Materialkostenzuschusses durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Steiermark (ÖH PHSt) ist die Erfüllung folgender Kriterien:

- 1.1 Der\*Die Studierende ist Mitglied der ÖH PHSt (ÖH-Beitrag wurde bezahlt).
- 1.2 Der\*Die Studierende hat eine aktuell geltende Meldung zu einem Studium an der Pädagogischen Hochschule Steiermark (Hauptinskription).
- 1.3 Der\*Die Studierende weist nach, dass es sich um Materialien handelt, die direkt für den Studiengang relevant sind.
- 1.4 Der\*Die Studierende hat die Lehrveranstaltung absolviert.

(2) Auf die Gewährung von Unterstützungen der ÖH PHSt besteht kein Rechtsanspruch.

### § Soziale Bedürftigkeit

(1) Soziale Bedürftigkeit im Rahmen dieser Richtlinie liegt vor, wenn der\*die Studierende bereits Förderungen bezieht, die auf soziale Bedürftigkeit schließen lassen. Darunter fallen:

- 2.1 der Sozialtopf der Hochschüler\*innenschaft der Pädagogischen Hochschule Steiermark
- 2.2 der Sozialfonds und ähnliche Förderungen der Österreichischen Hochschüler\*innenschaft

2.3 Studienbeihilfe laut Studienförderungsgesetz

2.4 Studienbeihilfe der AK

2.5 andere Förderungen, die einen Nachweis der sozialen Bedürftigkeit erfordern

- (2) Bezieht der\*die Studierende keine der oben genannten Förderungen, liegt soziale Bedürftigkeit vor, wenn die monatlichen Einnahmen der\*des Studierenden die Armutsgefährdungsschwelle von 1.392 € unterschreiten (Referenzwert: Armutsgefährdungsschwelle 2022 laut Statistik Austria) und die Einnahmen die notwendigen monatlichen Ausgaben um weniger als 200€ übersteigen.

### § 3 Antragstellung

- (1) Anträge für diesen Zuschuss können von Studierenden durch elektronische Übermittlung an die dafür bekanntgegebene E-Mail-Adresse der ÖH PHSt gestellt werden. Studierende, denen eine Übermittlung per E-Mail aus jeglichen Gründen nicht möglich ist, können die Unterlagen auch per Post an die ÖH der PHSt übermitteln.

- (2) Die Antragsfristen werden auf der Webseite und den Social-Media-Plattformen der ÖH PHSt bekanntgegeben.

- (3) Es ist nur ein Antrag pro Person und pro Semester möglich. Die Antragsstellung ist möglich, sobald die Lehrveranstaltung abgeschlossen wurde.

- (4) Der Einkauf der Materialien darf nicht länger als 2 Semester zurückliegen.

- (5) Dem Antrag, der über das von der PHSt zur Verfügung gestellte Formular erfolgt und jedenfalls dem Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer der\*des Studierenden zu enthalten hat, sind beizulegen:

5.1 Kopie des Studierendenausweises der PHSt

5.2 Studienbestätigung für das laufende Semester

5.3 Belege über die Kosten der Materialien

5.4 Lehrveranstaltungszeugnis

### § 4 Reihung

- (1) Die Vergabe der Förderung erfolgt grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

- (2) Studierende, die soziale Bedürftigkeit nachweisen, werden vorgereiht.

- (3) Anträge, die nach Ablauf der bekanntgegebener Antragsfristen einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

## § 5 Verfahren und Vergabe

- (1) Der Antrag muss alle erforderlichen Unterlagen gemäß den festgelegten Richtlinien enthalten, einschließlich einer Auflistung der benötigten Materialien.
- (2) Bei gegebenem Anspruch wird dem\*der Antragsteller\*in eine Förderung für studienrelevante Materialien zugesprochen. Die maximale Förderhöhe beträgt 100€ pro Semester.
- (3) Die maximale Förderhöhe darf die Gesamtkosten der Materialien nicht übersteigen.
- (4) Die Entscheidung über einen Antrag wird dem\*der Antragsteller\*in schriftlich per E-Mail mitgeteilt. Sie kann in begründeten Fällen von den Richtlinien abweichen.
- (5) Die eingelangten Anträge werden von dem\*der Sozialreferentin oder einem\*einer von ihm\*ihr beauftragten Sachbearbeiter\*in bearbeitet. In diesem Fall werden die Anträge von dem\*der Sozialreferent\*in überprüft. Eine Zusammenfassung der genehmigten Anträge wird gemeinsam mit einer Auszahlungsliste dem\*der Finanzreferent\*in und dem\*der Vorsitzenden der ÖH der PHSt zur Genehmigung und Auszahlung vorgelegt und zumindest einmal alle zwei Monate ausbezahlt.
- (6) Änderungen an den im Antrag angegebenen Daten sind dem\*der zuständigen Sachbearbeiter\*in unverzüglich zu melden. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erlangt wurden, sind zurückzuzahlen.
- (7) Die Gesamtförderhöhe des Materialkostenzuschuss der ÖH PHSt beträgt 3500 Euro pro Wirtschaftsjahr. Sollte das verfügbare Budget vollständig ausgeschöpft werden, kann in einer Hochschulvertretungssitzung der ÖH PHSt eine Erhöhung beschlossen werden. Ansonsten müssen die Gesamtförderhöhe übersteigenden Anträge abgelehnt werden (Reihung siehe §4).
- (8) Das Sozialreferat trifft basierend auf den vorliegenden Informationen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel Entscheidungen über die Gewährung des Zuschusses.

## § 6 Materialien und Relevanz für das Studium

- (1) Unter Materialien werden alle physischen und digitalen Produkte verstanden, die für den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung an der Pädagogischen Hochschule Steiermark erforderlich sind. Dies umfasst, ist jedoch nicht beschränkt auf Lehrbücher, Arbeitshefte, Fachliteratur, Lehrmaterialien, technische Geräte und andere

Studienutensilien.

- (2) Studierende müssen in ihrem Antragsformular die Relevanz der angeforderten Materialien für ihr Studium begründen.
- (3) Das Sozialreferat behält sich das Recht vor, die Relevanz der angeforderten Materialien zu überprüfen und gegebenenfalls zusätzliche Informationen anzufordern.

## § 7 Datenschutz

- (1) Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.
- (2) **Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen zum Materialkostenzuschuss unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht.** Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der\*die zuständige Sachbearbeiter\*in, der\*die zuständige Referent\*in, der\*die Finanzreferent\*in und der\*die Vorsitzende der ÖH PHSt. Mandatar\*innen der Hochschulvertretung können im Rahmen ihres Auskunftsrechts Auskunft über anonymisierte Daten erhalten.
- (3) Alle Personen, die nach § 8 Abs 2. ganz oder teilweise Zugang zu Informationen über die Ansuchen auf Materialkostenzuschuss erhalten, erhalten diesen erst, nachdem sie die Vertraulichkeitserklärung im Anhang dieser Richtlinien unterzeichnet haben. Die unterzeichnete Vertraulichkeitserklärung ist mit den Unterlagen des Materialkostenzuschusses sicher aufzubewahren, außerdem ist eine Liste über alle Personen zu führen, die Zugang zu den Unterlagen erhalten. Diese Liste hat auch die Begründung dafür, warum der Zugang gewährt wurde, zu enthalten.

## Anhang – Vertraulichkeitserklärung

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien eines Antrags auf Materialkostenzuschuss sowie der Bearbeitung, Wiederbearbeitung und Entscheidung.

Der\*die Unterzeichnende verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des\*der Ansuchenden sowie in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.

Der\*die Unterzeichnende wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die laut Richtlinien der Materialförderung dazu berechtigten Personen weitergegeben. Der\*die Unterzeichnende stellt sicher, dass diese Personen ebenfalls die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben.

Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung sämtlicher Funktionen an der ÖH der Pädagogischen Hochschule Steiermark an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurückzugeben.

Der\*die Unterzeichnende haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die der ÖH der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie dem\*der Ansuchenden durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.

---

Ort / Datum

Name in Blockbuchstaben

Unterschrift